Basel, 12. Februar 1921. № 7 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Bäckermeisterstelle in Grossbäckerei, mit Dampf- und elektrischem Backofenbetrieb, ist neu zu besetzen. Es wollen sich nur solche melden, die Erfahrung im Grossbetrieb haben, über die nötigen Sachkenntnisse verfügen und Gewandtheit im Verkehr mit der Arbeiterschaft besitzen. Prima Referenzen erforderlich. Offerten mit Beilage von Zeugnissen unter Chiffre K. V. Z. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Ein junger Mann, mit Kenntnissen auch in der Buchhaltung, wünscht auf Frühjahr in einer Konsumgenossenschaft als **Magaziner** event. Magaziner-Gehilfe einzutreten. Zuverlässigkeit und Arbeitsamkeit zugesichert. Auf Wunsch wird auch Kaution geleistet. Offerten gefl. erbeten unter Chiffre J. F. 30 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kaufmann, mit prima Zeugnissen, der fünf Jahre in einem Konsumverein tätig gewesen, jetzt in selbständiger, ungekündigter Stellung verweilt, sucht anderweitiges Engagement als **Verwalter, Buchhalter** oder **Filialleiter.** Offerten sind erbeten unter Chiffre A. M. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, strebsamer **Konsumangestellter,** in allen daselbst einschlägigen Arbeiten, Maschinenschreiben und Stenographie bewandert, mit guten Kenntnissen der französischen Sprache, sucht Engagement in Buchhaltung eines Lebensmittelgeschäftes. Ia. Referenzen und Zeugnisse zu Diensten. Offerten gefl. unter Chiffre W. L. 34 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges **Mädchen,** seit einem Jahr bei einer Damenschneiderin in Stelle, sucht auf 1. Mai einen Platz bei Verwaltersfamilie, wo es Gelegenheit hätte, neben der deutschen Sprache auch den Ladenservice ein wenig zu erlernen. Offerten beliebe man zu richten an E. Porchet, Präsident der Konsumgenossenschaft „l'Economie" in Orbe (Waadt).

Bäcker, 34 Jahre alt, verheiratet, in Gross- und Kleinbäckerei gut bewandert, auch mit Kenntnissen in der Konditorei, sucht Stelle in Konsumbäckerei, Offerten erbeten unter Chiffre M. G. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ladentochter sucht Stelle als II. Verkäuferin. Etwas Kaution kann geleistet werden. Zeugnisse zu Diensten. Der Eintritt könnte sofort geschehen. Offerten unter Chiffre J. G. 39 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres **Ehepaar** wünscht Konsumfiliale zu übernehmen. Die Frau war lange Zeit im Konsum tätig und ist selbständig. Der Mann könnte die Magazinarbeiten besorgen. Zeugnisse und Kaution stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre H. H. 40 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, kräftiger **Bäcker,** der im Frühjahr der Lehre entlassen wird, sucht in Konsumbäckerei bleibende Stelle als II. oder III. Bäcker. In St. Gallerbäckerei tüchtig. Offerten unter Chiffre G. S. 41 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wegen Hausverkauf sucht Ladeninhaber Stelle als **Depothalter.** Am liebsten im Kanton St. Gallen. Kaution kann geleistet werden. Gute Referenzen. Offerten beliebe man unter Chiffre A. E. 42 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens
Band I

Soeben ist erschienen:

J. Fr. Schär

Genossenschaftliche Reden und Schriften

Mit Bildnis. Oktav und 446 Seiten
Preis brosch. Fr. **7.50**, geb. Fr. **10.—**

Buchhandlung des V. S. K.
BASEL, Tellstrasse 62

Nähmaschinen „HELVETIA"

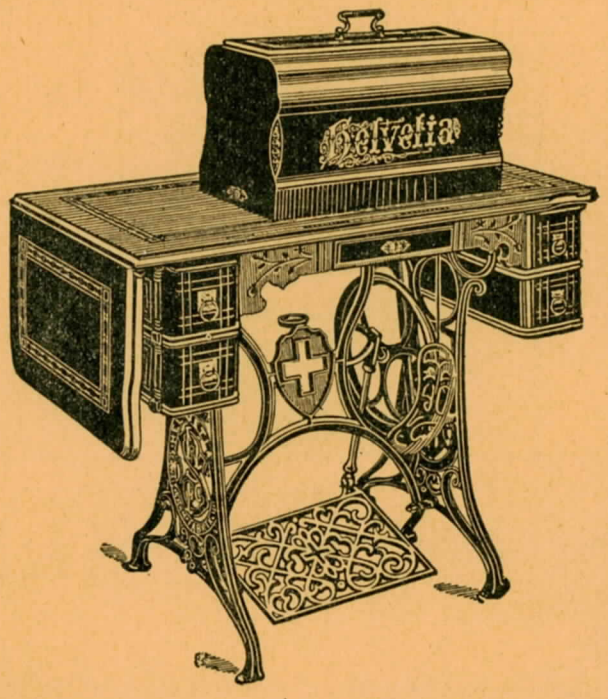

werden durch den V.S.K. vermittelt.

Kataloge, Auszeichnungen und Zeugnisse, Preislisten, Bestellscheine, Reklamezettel etc. sind beim V. Departement für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel des V.S.K. erhältlich.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XXI. Jahrgang | Basel, den 12. Februar 1921 | No. 7

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Probleme des Preisabbaues. — Nichts gelernt und nichts vergessen! — **Kreiskonferenzen:** Ausserordentliche Konferenz des Kreises IIIa. — **Steuerwesen:** Eidgenössisches Stempelgesetz. — **Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich.** — **Bewegung des Auslandes:** Deutschösterreich. — **Aus unserer Bewegung:** Diessbach, Herbetswil, Hindelbank, Kradolf, Langendorf, Linth-Ennetlinthal, Netstal, Oberburg, Schmerikon, Seewis i. Pr., Stans, Windisch. — **Sprechsaal.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

I.

Die höheren Aufgaben der Konsumvereine.

Die Konsumvereine, auch die bestorganisierten, stehen noch am Anfang ihrer hohen Kulturaufgabe. Denn nicht darin gipfelt die Aufgabe der Konsumvereine, möglichst billig Kaffee und Zucker zu verkaufen und den erzielten Gewinn unter die Mitglieder zu verteilen. Die Konsumvereine haben vielmehr die Aufgabe, in dem gewaltigen Ringen der Völker nach einer besseren Zukunft, wenn nicht eine erste, so doch eine hervorragende Rolle zu spielen.

Unsere Losung

muss heissen:

Dem Arbeiter sein volles, ungeschmälertes Arbeitsprodukt!

Dem Konsumenten für sein Geld das volle, ungeschmälerte Konsumationsgut!

Kaufkraft und Kundschaft.

Das wertvollste Geschenk, das der Konsument, sei er Arbeiter oder Angestellter, oder in irgend einer andern Stellung, zu geben hat, ist seine Kundschaft, seine Kaufkraft. Um diese Kundschaft und Kaufkraft buhlen alle die tausende und abertausende Menschen, die vom Warengewinn leben; um sie zu erhalten, wenden sie alle die tausend Anziehungs- und Reklamekünste an, die nur denkbar sind.

Der sichere Weg der Rochdaler Pioniere.

Seitdem die 28 Pioniere in Rochdale im Jahre 1844 den ersten lebenskräftigen Konsumverein gegründet, ist der sichere Weg, auf welchem die Konsumfrage zu lösen ist, geebnet.

Organisation der Produktion ohne Staatshilfe.

Auf dem Wege des freien genossenschaftlichen Zusammenschlusses haben die Konsumvereine die einzelnen schwachen Personen zu Organisationen zusammengeschlossen, die lebenskräftiger und dauerhafter sind, als die mächtigsten Aktiengesellschaften. Je mehr sich die Konsumenten bewusst werden, welche grosse Macht in ihrer Kaufkraft verborgen liegt, und je mehr sich die vereinigte Kaufkraft in wohl organisierten Genossenschaften konzentriert, desto schneller und sicherer wird der Konsument auch die Produktion in seine Dienste zwingen und der Bereicherung einzelner auf Kosten der Gesamtheit ein Ziel setzen, und zwar ohne Staatshilfe und ohne Monopole, ganz nur auf dem Boden freier und ungezwungener Vereinigung.

Streikkraft und Kaufkraft.

Wenn einmal die Einsicht in alle Volksschichten gedrungen ist, dass die Kaufkraft und die Konsumationsfähigkeit der grossen Volksmasse im gegenwärtigen sozialen Kampf die allerbeste Waffe ist, besser und wirksamer als die Lohnstreike, um wider die Tributrechte des Kapitals auf die Arbeit anzukämpfen, und wenn diese Einsicht die Ueberzeugung reift, dass weiter nichts nötig ist, als diese Kaufkraft und Konsumationsfähigkeit genossenschaftlich zu organisieren, dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Konsumgenossenschaften zu Produktionsgesellschaften erweitern und auch die Lohnfrage in befriedigender Weise lösen können.

Freie Genossenschaften und freie Individualität.

Wo die freie Genossenschaft waltet, da ist für die freie Individualität der weiteste Spielraum gelassen, und wo das Solidaritätsgefühl die Auswüchse individualistischer Usurpation zügelt und einschränkt, da ist für Not und Elend breiter Volksschichten kein Platz mehr.

Bausteine.

Alles was wir zur Förderung und Kräftigung des Verbandes und der schweizerischen Konsumvereine beitragen, sind Bausteine zu einem Gebäude, das bestimmt ist, seinen Angehörigen Schutz zu gewähren und Segen auf das ganze Land auszubreiten.

(Aus: Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens, Bd. I, J. Fr. Schär, genossenschaftliche Reden und Schriften. 1920. Verlag V. S. K.)

Probleme des Preisabbaues.

Von Dr. Oskar Schär.

II.

Die Konsequenzen des Preisabbaues für die organisierten Konsumenten.

Alle Konsumenten, ob organisiert oder nicht, haben einen intensiven Preisabbau sehnlich herbeigewünscht, ohne jedoch wahrscheinlich sich über dessen Konsequenzen vollständige Rechenschaft abzulegen. So wenig wie die Preissteigerung für alle Kreise gleich wirkt, so wenig ist dies mit einem starken, plötzlich eintretenden Preisabbau der Fall. Am wenigsten wird vom Preisabbau betroffen der nicht organisierte Konsument, der Nur-Konsument, trotzdem infolge eintretender Arbeitslosigkeit oder wirtschaftlicher Krise der letztere auch in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Schon intensiver ist die Rückwirkung bei den organisierten Konsumenten, und darauf aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Darstellung.

Von der allgemeinen Preissteigerung hat vorübergehend jedes Konsumvereinsmitglied direkt oder indirekt Vorteile gehabt insofern, als die Genossenschaft, der es angehört, bei eintretenden Preissteigerungen noch billiger eingekaufte Waren auf Lager hatte, resp. normalerweise haben musste. Der Vorteil des organisierten Konsumenten bestand nun, wenn der Konsumverein diese Waren auf Grund des Einstandspreises verkaufte und die Preiserhöhung nicht berücksichtigte, darin, dass er noch eine Zeit lang seine Bedarfsartikel unter dem Tagespreise eindecken konnte. Ging jedoch seine Konsumgenossenschaft nach kaufmännischen Regeln vor und richtete sie sich bei Bemessung der Verkaufspreise streng nach dem Prinzip der Tagespreise, so fand er seine Vorteile darin, dass die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem später kalkulierten Einkaufspreis ihm in Form einer erhöhten Rückvergütung zukam, es wäre denn, dass der Konsumverein, dem er angehörte, absolut vorsichtig vorgegangen wäre, indem er die Ware zum Tagespreise verkauft, die Differenz aber in eine Konjunkturreserve gelegt hätte. Letzteres Verfahren ist seitens der Verbandsleitung wiederholt den Verbandsvereinen zur völligen oder wenigstens teilweisen Nachachtung anempfohlen worden. Wir glauben jedoch nicht, dass es überall, und auch da, wo es der Fall war, in ausreichendem Masse befolgt wurde; übrigens hätte auch die eidgenössische Kriegsgewinnsteuerverwaltung nach dieser Richtung hin nicht genügend Einsicht und Entgegenkommen bewiesen, und die eigenen Konsumvereinsmitglieder hätten es, falls es ihnen bekannt geworden wäre, in einigermassen entschuldbarer Kurzsichtigkeit nicht zugegeben. Da, wo dieses Verfahren restlos befolgt wurde, würde — unter der Voraussetzung, dass die Warenverteilung heute sich noch auf die gleichen Artikel beschränkt und die Mitgliederzahl ungefähr gleichgeblieben sei — der heutige Preisabbau einem organisierten Konsumenten nichts schaden, denn mit den seinerzeit beiseite gelegten Konjunkturzuschlägen könnten heute die unvermeidlich eintretenden Verluste beim Preisabbau ausgeglichen werden.

Der Normalfall wird aber jedenfalls der sein, dass die Konsumvereine für den Preisabbau keine Reserven, oder wenigstens nicht genügend grosse, anlegen konnten. In diesem Falle muss sich nun eben ein Mitglied als Teilhaber eines genossenschaftlichen Warenvermittlungsbetriebes in die Lage der privaten Kaufleute und Krämer versetzen und aus dem Preisabbau die gleichen Verluste und Einbussen auf sich nehmen, wie ein privater Kaufmann, immerhin mit dem Unterschied, dass bei ihm der Ausfall ja nur ein Hundertstel oder Tausendstel oder Zehntausendstel des gesamten Ausfalles beträgt, den unter Umständen ein privater Kaufmann zu tragen hat. Geteiltes Leid ist halbes Leid; darum ist anzunehmen, dass einsichtige Konsumvereinsmitglieder die Konsequenzen aus dieser Entwicklung ohne Murren tragen und die eintretenden Einbussen auf sich zu nehmen bereit sein werden.

Inwiefern kann der Schaden, den ein Konsumverein durch den Preisabbau erleidet, auch auf die einzelnen Mitglieder einwirken?

Darf man überhaupt eine solche Frage stellen, da es doch selbstverständlich ist, dass der mehr oder weniger gute Geschäftsgang einer Genossenschaft auch auf die den Mitgliedern zuzuteilenden Erträgnisse einen Einfluss hat? Wenn wir die Frage dennoch stellen und beantworten, so aus dem einzigen Grunde, weil man noch hie und da, sogar von Leuten, von denen man das nicht erwarten sollte, ganz unverständige Behauptungen hört, wenn etwa einmal der Ueberschuss eines Geschäftsjahres nicht auf der gewohnten Höhe sich gehalten hat. Bekanntlich treten sogar in Generalversammlungen von grössern und kleinern Genossenschaften Fälle einer Art Massenpsychose auf, wenn etwa in einem Jahr nicht der übliche Prozentsatz der Rückvergütungen erübrigt worden ist, und wenn von unverständigen Kritikern eine Erhöhung des Rückvergütungsansatzes beantragt wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Rechnungsergebnis eine Erhöhung ermöglicht oder nicht. Dass in solchen Fällen der Verwaltung und den sonstigen Organen der Genossenschaft alle möglichen Vorhaltungen gemacht werden, wonach das geringe Ergebnis entweder einer totalen Unfähigkeit oder einer absoluten Pflichtvernachlässigung zuzuschreiben sei, ist noch das Wenigste; die Betroffenen wissen sich jeweils ihrer Haut schon zu wehren, aber gefährlich ist es, wenn einer solchen Massenpsychose nachgegeben und der Auszahlung einer höhern Rückvergütung, als wie solche wirklich erzielt worden ist, zugestimmt wird. Solche Fälle sind glücklicherweise nicht die Regel in unserer Bewegung, sonst wäre sie nicht auf diese Höhe gelangt, aber doch kommen sie ausnahmsweise etwa vor und beweisen, dass in der betreffenden Genossenschaft noch zahlreiche Mitglieder vorhanden sind, welche nicht wissen, dass der Ueberschuss und

damit der Rückvergütungssatz unter anderm auch durch die Konjunktur steigen oder fallen, der Preis nach oben oder unten beeinflusst werden kann. Bekanntlich unterhalten die Konsumvereine in den von ihnen vermittelten Waren kleinere oder grössere Lager, die sich je nach dem Artikel in kürzerem oder längerem Zeitabschnitt umsetzen. Tritt während der Lagerdauer für diese Waren eine Preiserhöhung ein, so kann, wenn mit der Ansetzung der Abgabepreise dem Tagespreise gefolgt wird, der Ueberschuss höher ausfallen, als gewohnt, treten jedoch Preisabschläge ein, so kann dies eine erhebliche Reduktion der Rückvergütung bewirken. Diese Schwankungen können um so empfindlicher nach oben und nach unten ausfallen, je langsamer sich bestimmte, vom Konsumverein vermittelte Bedarfsartikel umsetzen. Tritt bei Milch, Fleisch, Brot, um diese drei Artikel zu nennen, eine Preisschwankung ein, so wird das in der Regel keinen Einfluss auf den Ueberschuss und auf den Rückvergütungssatz ausüben, weil sich diese Artikel innerhalb weniger Tage umsetzen und nicht grosse Beträge nach oben oder nach unten in Betracht fallen können. Nun haben jedoch im Laufe der letzen Jahrzehnte, um auch da als Preisregulator dienen zu können, die Konsumvereine auch andere Bedarfsartikel zur Vermittlung übernommen, die sich, je nach dem, ob grössere oder kleinere Sortimente gehalten werden müssen, in relativ viel längerer Zeit erst umsetzen. Schuhe, Manufakturwaren, Merceriewaren, Geschirrwaren, Haushaltungsartikel weisen gewöhnlich eine viel längere Lagerdauer auf, als wie die gewöhnlichen Spezerei- und Kolonialwaren. Auch hier besteht die Kunst der Verwaltung darin, das Lager so zu gestalten, dass keine Ladenhüter entstehen und so die Umschlagsdauer möglichst verkürzt wird. Sofern solche Artikel jedoch nicht ausschliesslich auf vorherige individuelle Bestellung der einzelnen Mitglieder vermittelt werden, lässt es sich nicht vermeiden, dass die Umschlagsdauer, öfters wider Erwarten, sich länger herauszieht, als wie vorgesehen wurde. Der Fehler hierfür kann wohl auf Seiten der Verwaltung wie der Mitglieder liegen, sei es, dass die Verwaltung den Bedarf der Mitglieder überschätzt, sei es, dass die Mitglieder der Genossenschaft nicht genügend Treue beweisen. Hier entstehen schon in normalen Zeiten durch verlängerte Lagerzinsen und durch die Gefahr der normalen Lagerentwertung Ausstände, die gewöhnlich dadurch gedeckt werden, dass bei diesen Artikeln ein höherer normaler Zuschlag angewendet wird, als wie bei Lebensmitteln. Einen allfälligen Verlust aus einer anormalen Verlängerung der Lagerdauer und aus einer allfälligen Entwertung der gelagerten Waren trägt auch in normalem Falle nicht die Verwaltung, sondern die Genossenschaft und da die Genossenschaft ja nur die Gesamtheit der Mitglieder repräsentiert, jedes Mitglied zu seinem Teile.

Tritt nun ein unvermittelter plötzlicher Preisrückgang (Preisabbau) auf solchen Lagerartikeln ein, so erleidet selbstverständlich die Genossenschaft dadurch auch einen Verlust, der sich automatisch auf die Mitglieder übertragen muss, und zwar beim ersten nachfolgenden Geschäftsabschluss. Nachstehendes Beispiel möge diese Behauptung beweisen: Ein Konsumverein von 1000 Mitgliedern hat z. B. im Jahre 1919 2000 Paar Schuhe gekauft zum Ankaufswert von je 30 Franken, die zu je 40 Fr. verkauft werden. Bis Ende 1920 sind nur 1000 Paar abgesetzt, die restierenden 1000 Paar kommen mit Lagerzinsen auf Ende 1920 auf 32,100 Franken zu stehen. Nun tritt ein plötzlicher Preisfall in Schuhen ein; die restierenden 1000 Paar müssen zum reduzierten Preise von 25 Franken abgegeben werden, einige unkurante Sorten und Nummern sogar noch billiger, oder sie müssen an einen Ramscher «verkümmelt» werden, so dass höchstens 25,000 Franken gegenüber den Selbstkosten von 32,000 Franken gelöst werden. Diese Schuhe sind jedoch noch mit den Verwaltungskosten belastet und da die Rückvergütung nicht ausgeschaltet werden kann, muss aus dem Ueberschuss der übrigen Waren noch ein Teil als Rückvergütung für diesen Posten verwendet werden, sodass man von Glück reden kann, wenn schliesslich dieser Posten den sonst erzielbaren Ueberschuss nicht um mehr als 12,000 Franken verkürzt. Diese 12,000 Franken können demgemäss weniger verteilt werden und es entfällt somit auf jedes Mitglied, unter der Annahme, dass alle gleichmässig viel Waren bezogen haben, eine Verminderung der Rückvergütung um 12 Franken. Ein Rückgang in dieser Höhe gibt gewöhnlich schon Anlass zu Reklamationen und Beschwerden, speziell in einer Zeit, wo man mit jeder Einnahme rechnet und fest auf eine hohe Rückvergütung seitens der Konsumgenossenschaft gezählt hat. Nimmt man nun an, dass der betreffende Konsumverein nicht nur auf Schuhen, sondern auch auf einer Reihe anderer Artikel, die zu hohen Kriegspreisen eingekauft wurden, ähnliche Mindererlöse aufzuweisen hat, so ist nicht ausgeschlossen, dass diese Mindererlöse schliesslich den Reinertrag so verkürzen, dass nur ein kleiner Rückvergütungsansatz, vielleicht sogar auch gar keiner zur Auszahlung gelangen kann.

Die meisten unserer Verbandsvereine schliessen ihr Geschäftsjahr mit Ende des Kalenderjahres ab. Das Betriebsergebnis hängt wesentlich davon ab, mit welchem Ansatz beim Jahresschluss die auf Lager befindlichen Waren in die Bilanz eingestellt werden. Werden solche pro 31. Dezember 1920 noch zu den Erstellpreisen eingestellt, so wird voraussichtlich noch ein mässiger Ueberschuss erzeigt und auch als Rückvergütung an die Mitglieder ausgewiesen werden können. Nimmt man jedoch die Lagerbestände zu den Engros-Tagespreisen auf — wie hoch allerdings gerade am 31. Dezember 1920 die Engros-Tagespreise waren, wird schwer festzustellen sein, weil bei vielen Artikeln (Schuh- und Manufakturwaren) die Preise grossen Schwankungen hauptsächlich nach unten ausgesetzt sind — so wird voraussichtlich der Ueberschuss ein sehr mässiger werden und es muss mit einem erheblichen Rückgang pro 1920 gerechnet werden. Seit Beginn des Jahres 1921 hat der Preisrückgang oder Preisabbau auf solchen Lagerwaren noch weitere Fortschritte gemacht und es ist anzunehmen, dass der Preisrückgang, je weiter das Jahr fortschreitet, sich noch verschärfen wird, sodass, falls die im Jahre 1920 oder früher erworbenen Waren im Jahre 1921 nicht geräumt werden, sondern Ende 1921 noch das Lager zieren, der Warenwert auf 1921 voraussichtlich einen katastrophalen Rückgang aufweisen wird, der dann für das Jahresergebnis 1921 überhaupt die Auszahlung einer Rückvergütung unmöglich machen wird.

Vorsichtige Vereinsverwaltungen werden deshalb gut daran tun, die Lagerwaren auf Ende 1920 zu einem reduzierten Ansatz aufzunehmen auf das Risiko hin, dass dadurch die Rückvergütung schon pro 1920 vermindert und bei den Mitgliedern eine gewisse Misstimmung geschaffen wird. Für die Geschäfte einer Genossenschaft sind gesetzlich die mit der Verwaltung betrauten Personen verantwortlich und nicht die Mitglieder in ihrer Gesamtheit. Für

fehlerhafte Geschäftsführung kann man die Generalversammlung als eine namenlose Masse nicht fassen, wohl aber die Verwaltungsorgane, die übrigens gar nicht berechtigt sind, allen Strömungen und Stimmungen einer Generalversammlung nachzugeben. Die Behauptung, die Generalversammlung sei das oberste Organ einer Genossenschaft, ist nur bedingt richtig, nämlich insoferne sich auch die Generalversammlung mit ihren Beschlüssen innerhalb der Statuten halten muss; die Statuten schreiben nur vor, dass vorsichtig finanziert wird und dass nur verteilt werden kann, was wirklich erübrigt worden ist. An dieser Vorschrift haben die Kompetenzen aller Genossenschaftsorgane eine nicht überschreitbare Grenze und sofern diesen Vorschriften zuwidergehandelt würde, würde es jedem einzelnen Mitgliede freistehen, gerichtlich solche Entscheidungen anzufechten.

Der nun im Gange befindliche Preisabbau wird also an den Erträgnissen der Verbandsvereine nicht spurlos vorübergehen und es wird gut sein, wenn die Verwaltungen der Verbandsvereine rechtzeitig schon an ihrer Stelle dafür sorgen, dass die Mitglieder über die Folgen des ersehnten Preisabbaues aufgeklärt werden und danach handeln. Der Rückgang des Ueberschusses und der Rückvergütung kann nämlich entweder ganz aufgehalten oder wenigstens erheblich gemildert werden, wenn alle Mitglieder die Konsequenzen aus dieser Sachlage ziehen und ihre Pflicht gegenüber der Genossenschaft erfüllen. Diese Pflichterfüllung besteht darin, dass man in der Zeit des Preisabbaues die Genossenschaft nicht im Stiche lässt und die unvermeidliche Schädigung der Genossenschaft und seiner selbst nicht durch inkonsequentes Vorgehen noch vergrössert. Da das Erträgnis der Genossenschaft zum Löwenanteil direkt den Mitgliedern zurückerstattet wird, so haben die Mitglieder ein Interesse daran, dieses Erträgnis nicht noch künstlich zu erniedrigen. Das Letztere tun sie jedoch, wenn sie im Zeitpunkt des Preisabbaues die von ihnen benötigten Bedarfsartikel nicht bei der Konsumgenossenschaft, welche solche auf Lager hat, beziehen, sondern irgend einem Ramscher nachlaufen, oder sich von marktschreierischen Ausverkäufen betören lassen. Wenn, um beim oben erwähnten Beispiele zu bleiben, die Mitglieder der erwähnten Genossenschaft die 1000 Paar Schuhe selbst kaufen, anstatt solche anderswo zu beziehen, so haben sie entweder den Vorteil der Preisermässigung auf dieser Ware aus der eigenen Genossenschaft oder sie verringern den Rückgang des Ueberschusses, jeder im Verhältnis des von ihm bezogenen Teiles des Warenlagers. Würde man nicht mit Fingern auf einen privaten Schuh- oder Manufakturwarenhändler zeigen, der im Zeichen des Preisrückganges die von ihm selbst benötigten Schuhe oder Manufakturwaren in einem fremden Geschäfte einkaufen würde, statt sie aus seinem eigenen Lager zu beziehen und letzteres dadurch zu entlasten? Und doch gibt es viele Konsumvereinsmitglieder, die das Widersinnige eines solchen Tuns bei einem privaten Kaufmann vollständig einsehen, den Balken im eigenen Auge dagegen vergessen!

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, darf auch die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfehlen würde, falls der Preisrückgang weitere Dimensionen annehmen sollte, gewisse normalerweise nicht mehr verkäufliche Artikel den Mitgliedern zuzuteilen an Stelle einer bar auszubezahlenden Rückvergütung, resp. die Rückvergütung ganz oder teilweise in Artikeln, die das Lager beschweren, zur Ausrichtung zu bringen. Vom richtigen genossenschaftlichen Standpunkt aus wäre dieses Verfahren durchaus zu rechtfertigen, indem die Verwaltung bei der Anlage des Lagers damit gerechnet hat und rechnen durfte, dass prozentual jedes Mitglied der Genossenschaft einen entsprechenden Teil des eingekauften Bestandes übernehmen werde. Die Mitglieder würden hierdurch nicht nur sich selbst vor gewissen Schäden bewahren, sondern der Genossenschaft ermöglichen, bald wieder Vorräte auf niedrigerer Preisbasis anzulegen und so den Mitgliedern wieder Vorteile zu bieten; denn gerade auf solchen Lagerartikeln ist die Uebervorteilung des kaufenden Publikums in den Privatläden oft eine exorbitante. Wenn man liest, dass gewisse Geschäfte heute Preisreduktionen von 50, 60 und 70 Prozent z. B. auf Manufakturwaren auskündigen und dabei noch einen starken Zuzug des kaufliebenden Publikums zu verzeichnen haben, zwingt einem das beinahe zu denken, «o sancta simplicitas». Merken denn die Käufer nicht, dass, wenn man heute 50, 60 und 70 Prozent Rabatt auf den Kaufobjekten ausschreibt, man vorher ungeheure Zuschläge gemacht haben muss, die in einzelnen Fällen nicht 100, sondern 200, 300 und noch mehr Prozent betragen haben. Bei den Konsumvereinen ist selbstverständlich eine Reduktion der Preise in diesem Umfange nicht möglich, weil sie früher auch nicht so hohe Prozentsätze darauf geschlagen haben.

Dass die Welle des Preisabbaues an keiner Unternehmung, die Waren vermittelt und deshalb, ob gern oder ungern, immer ein bestimmtes Warenlager zur Verfügung haben muss, ohne Spuren vorbeigeht, beweist unter anderm auch der erste Halbjahresbericht pro 1920 unseres Schwesterverbandes, der englischen Grosseinkaufsgesellschaft. Diese mächtigste genossenschaftliche Einkaufs- und Produktionsorganisation der Welt hat im ersten Semester 1920 einen Verlust von rund 20 Millionen Franken ausgewiesen und, soweit notwendig, aus den Reserven abgeschrieben. Der Preisabbau hat in England einige Monate früher eingesetzt als auf dem Kontinent, speziell in der Schweiz. Man kann demgemäss aus den Vorgängen in England schliessen, dass der Preisabbau auch bei den schweizerischen genossenschaftlichen Organisationen gewisse Spuren hinterlassen wird. Sich rechtzeitig darauf einzurichten und die so eintretenden Nachteile möglichst durch einsichtiges und treues Verhalten gegenüber der Genossenschaft zu mildern, ist Pflicht jedes auf diesen Namen Anspruch machenden schweizerischen Genossenschafters.

Nichts gelernt und nichts vergessen!

Eine Reminiszenz aus dem Kampfe um die Bell-Allianz.

Sch. Sieben Jahre sind nun verflossen, seit der Kampf um die Bell-Allianz in der schweizerischen Tagespresse ausgefochten und von uns in der Verbandspresse getreulich registriert wurde, allerdings nicht in bloss passiver Weise, sondern unter aktivem, entschiedenem Eintreten für die angefochtene Aktion.

Die leitenden Genossenschafter aus unserer Bewegung, die damals schon in den Behörden der Verbandsvereine tätig waren, werden sich erinnern, mit welcher Leidenschaft der frühere Verbandsfunktionär Herr Dr. Hans Müller den Kampf gegen den V. S. K. und die Bell-Allianz bestritt. Unsere Erhebungen führten uns damals schon zum zwingenden Schlusse,

dass alle Angriffe, mit Ausnahme desjenigen in den «Neuen Zürcher Nachrichten», eigentlich auf eine einzige Person zurückzuführen waren, eben auf diesen Herrn Dr. Hans Müller, der in Blättern verschiedener Richtung bald offen mit seinem Namen, bald unter dieser, bald unter jener unkenntlich machen sollender Chiffre die Bell-Allianz als eine Todsünde in der genossenschaftlichen Entwicklung brandmarkte.

Nur in bezug auf e i n e n perfiden Artikel, der am 13. März 1914 unter dem Titel «La Qualité Bell» in der «Neuen Zürcher Zeitung» abgedruckt wurde und in verleumderischer Weise den Eindruck erwecken wollte, als ob die Firma Bell A.-G. minderwertiges Schlachtvieh einkaufe, waren wir die Jahre hindurch im Ungewissen, wer als wirklicher Urheber in Betracht kommen könne, und zwar deshalb, weil seinerzeit auf unsere Behauptung hin, Herr Dr. Hans Müller sei auch der Verfasser dieser Angriffe, von der Redaktion die Erklärung abgegeben wurde, der Artikel stamme zwar von einem hervorragenden Volkswirtschafter, aber nicht von Dr. Hans Müller. Aeltere Leser der Verbandspresse werden sich vielleicht noch erinnern, dass wir in No. 12 des «Schweiz. Konsumverein» vom 21. März 1914 diese Angriffe in einem Artikel, betitelt: «Einige Metzgerstreiche und deren Abwehr», tiefer hängten und zerzausten.

Die Firma Bell A.-G. hat dann noch im Jahre 1914 eine Klage wegen Kreditschädigung gegen die «Neue Zürcher Zeitung» — diese an Stelle des nicht zu eruierenden Verfassers — und Herrn Guyer-Müller, den damaligen Präsidenten des Schweiz. Metzgermeisterverbandes, eingereicht, die heute nach bald sieben Jahren noch nicht über die kantonalen Instanzen hinausgekommen ist. Immerhin haben sich in den letzten Wochen immer mehr Indizien dafür ergeben, dass der Artikel «La Qualité Bell» wie alle andern Angriffe doch auch auf Herrn Dr. Hans Müller als Verfasser zurückzuführen sei und eine deshalb in Interlaken angeordnete gerichtliche Einvernahme ergab die Richtigkeit dieser Annahme, gestützt auf eigenes Geständnis des Herrn Dr. Hans Müller, der zugab, den erwähnten Brief vom damaligen Sekretär des Schweiz. Metzgermeisterverbandes erhalten und auf eigenen Antrieb nebst den zugehörigen Angriffen veröffentlicht zu haben.

Herr Dr. Hans Müller ist vor bald 20 Jahren einmal wegen Beleidigung bestraft worden, weil er behauptet haben soll, das in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts vom Allgemeinen Consumverein Basel betriebene Schlächtereigeschäft habe aufgegeben werden müssen, weil der A. C. V. nie einen ehrlichen Metzger als Leiter dieses Geschäftes habe finden können.

Warum wir diese Sachen ausgraben? Deshalb, weil Herr Dr. Hans Müller es nicht lassen kann, wenn er irgendwie in der Oeffentlichkeit zu Worte kommt, den V. S. K. und den von ihm ausgehenden oder mit ihm verbundenen Unternehmungen offen oder oft auch nur für Eingeweihte verständlich einen Hieb zu versetzen, wenn die Verbindung mit dem von ihm behandelten Thema eigentlich oft auch nur gewaltsam herbeigeführt werden kann. So schreibt er in einer der drei Artikelserien, die er für die «Familie», für das Pressorgan der Ostschweiz. landw. Genossenschaften und für die «Neue Zürcher Zeitung» über die Revision des Genossenschaftsrechtes verfasst hat, was folgt:

«Die Genossenschaften ziehen mit den Aktiengesellschaften in der Volkswirtschaft nicht am gleichen Seil, wenigstens nicht in der gleichen Richtung, sondern eher an den entgegengesetzten Enden desselben. Nur ein **einziges** Mal in der Geschichte des schweizerischen Genossenschaftswesens ist es unseres Wissens zu einer Gemeinsamkeit von Genossenschaft und Aktiengesellschaft gekommen: beim Abschluss der seinerzeit viel besprochenen «Bell-Allianz», die aber auch nur zustande kam, weil damals die Leitung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine glaubte versichern zu können, sie werde der Bell A. G. «den Giftzahn des Kapitalismus» ziehen und damit zugleich «die rationelle Fleischversorgung der Schweiz» durchführen. Seit Jahren spricht man aber von dieser heute wohl allgemein als einer genossenschaftlichen Entgleisung angesehenen «Interessengemeinschaft» sehr wenig mehr, und es erscheint auch nicht wahrscheinlich, dass ihr noch weitere Allianzen zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften folgen werden. In irgend welchen anderen Formen hat sich eine «Gemeinsamkeit von Aktiengesellschaften und Genossenschaften» nicht entwickelt. In den wenigen Fällen, wo sich Aktiengesellschaften dem Verband schweizerischer Konsumvereine, also einer Genossenschaft angeschlossen haben, handelt es sich um Organisationen, deren wirtschaftliche Tätigkeit nicht vom Prinzip des Erwerbs, sondern von dem der **Gemeinnützigkeit** beherrscht wird, die demnach nur äusserlich als Aktiengesellschaften auftreten, ihrem innern Wesen nach aber den Genossenschaften nahestehen.»

Um das, was Herr Dr. Hans Müller beweisen wollte, dass nämlich im neuen Gesellschaftsrecht Genossenschaften und Aktiengesellschaften nicht den gleichen allgemeinen Bestimmungen unterworfen sein sollten, glaubhaft zu machen, bedurfte es der vorstehend abgedruckten Ausführungen nicht. Der Durchschnittsleser der «Neuen Zürcher Zeitung» wird einsichtig genug sein, um zu begreifen, dass normalerweise Aktiengesellschaften die Unternehmungsform für die Erwerbsunternehmungen und normalerweise die Genossenschaften die Unternehmungsform für die Selbsthilfebestrebungen darstellten; er wird jedoch auch wissen, dass es sowohl gemeinnützige Aktiengesellschaften, wie erwerbssüchtige Pseudogenossenschaften gibt und dass auch wirkliche Genossenschaften in die Lage kommen können, Aktienunternehmungen ihren Zwecken dienstbar zu machen. Dass seit 1914 nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland das vom V. S. K. gegebene Beispiel wiederholt und erfolgreich nachgeahmt worden ist, sei hier nur nebenbei erwähnt. Es geht also aus allem hervor, dass Herr Dr. Hans Müller mit diesem Exkurs nichts anderes bezweckte, als dem V. S. K. eines auszuwischen, und da wird man es begreifen, dass wir aus unserer Zurückhaltung heraustreten und die uns nachträglich nachgewiesene Komplizität des Herrn Dr. Hans Müller mit den Spitzen des Schweiz. Metzgermeisterverbandes im Kampfe um die Bell-Allianz nicht länger verheimlichen, sondern unsern Lesern zur Kenntnis bringen als einen weitern Beitrag zur Kenntnis dieses eigenartigen Charakters.

Kreiskonferenzen

Ausserordentliche Konferenz des Kreises IIIa. Den bernischen Konsumvereinsleitern ist es von Zeit zu Zeit Bedürfnis, über ihre eigenen Angelegenheiten zu raten und zu taten, zu welchem Zwecke sie auf Sonntag, den 30. Januar nach Bern eine ausserordentliche Kreiskonferenz anberaumten. Zu dieser Tagung marschierten die Abgeordneten zahlreich auf und kurz nach 10 Uhr eröffnete der Kreispräsident dieselbe, darauf hinweisend, dass nur eine kurze Traktandenliste vorliege, dass aber Grund zur Annahme bestehe, die Besprechungen werden sich für alle Teilnehmer nutzbringend gestalten. Die allgemeine Umfrage solle nun, dem längst geäusserten Wunsche entsprechend, zur Abwicklung gelangen. Anwesend waren nebst den Kreisvorstandsmitgliedern 100 Delegierte. Ausser dem Mitgliede des Aufsichtsrates, Herrn Verwalter Thomet, waren vom V. S. K. erschienen die Herren Jæggi, Präsident der

Verwaltungskommission, Kramer und Scholer, sowie als Vertreter des Kreises II dessen Präsident, Herr Perret in Neuenburg, die der Vorsitzende willkommen hiess. Vorerst wurde Kenntnis gegeben von der erfolgten Zuteilung zum Kreise der Konsumgenossenschaft Mürren-Gimmelwald. Alsdann berichtete der Präsident über einen zum Entscheide gelangten Steuerrekurs einer Konsumgenossenschaft, wonach die bisher bestandene Ansicht bestätigt wurde, dass 4 Prozent des Rückvergütungssatzes von der Steuer befreit seien und nicht etwa 4 Prozent der Rückvergütungssumme, wie die Gemeindesteuerbehörde annehmen wollte. Ferner wurde mitgeteilt, dass mit dem Kreisvorstande II darüber verhandelt wurde, ob nicht Schritte zu unternehmen seien, um gewisse Artikel, die nur von Apotheken und Drogerien abgegeben werden dürfen, für den Verkauf frei zu bekommen. Die Versammlung beschloss jedoch, diesbezüglich nichts zu unternehmen, dagegen beauftragte sie den Kreisvorstand, mit der Genossenschaftsapotheke in Biel in Verbindung zu treten, um für Lieferungen, welche diese an Konsumvereine zu machen in den Fall käme, billigere Preise zu erwirken. Es betrifft dies Artikel, die für den Handel nicht frei sind, nur von bernischen Apotheken bezogen und daher vom V. S. K. nicht geliefert werden könnten.

Der Präsident gab sodann Aufschluss über die Mitwirkung des Kreisvorstandes bei der Aufstellung der neuen Steuergesetz-Initiative, die für die einzelnen Genossenschafter grosses Interesse biete. Jedem Vereinsvorstande seien Unterschriftenbogen zugegangen und es möchten dieselben nun kräftig mit der Unterschriftensammlung einsetzen.

In der allgemeinen Umfrage kam vor allem wieder die Gründung von Genossenschaftsapotheken zur Sprache, doch konnten neue Mitteilungen nicht gemacht werden. Es wurde den Abgeordneten wiederum empfohlen, sich vor Inangriffnahme einer derartigen Gründung mit den Ortskrankenkassen in Verbindung zu setzen, da nur unter Beteiligung derselben etwas unternommen werden könne.

Die ungerechtfertigte Kriegsgewinnbesteuerung veranlasste den Wunsch, mitzuteilen, welche Genossenschaften davon betroffen werden; der Vorstand wird hierüber die Kreisvereine befragen.

Ferner wurden über die finanziellen Folgen der Einführung des Achtstundentages Angaben gewünscht. Verschiedene Delegierte gaben hierüber Auskunft und es ging daraus hervor, dass die mit dem Achtstundentag bisher gemachten Erfahrungen nicht die besten seien. Immerhin wäre die Zeitspanne seit Einführung der Neuerung noch zu kurz, um darüber ein abschliessendes Urteil gestatten zu können.

Wegen der Vorlage der Bücher für die Veranlagung zur Kriegssteuer wurde mitgeteilt, die Bücher-Untersuchung könne im Domizil des Vereins selbst gewünscht werden; dafür berechnet man allerdings eine etwas hohe Gebühr.

Ein oberländischer Verein verlangte Aufschluss darüber, wie sich der V. S. K. zur Frage des Preisabbaues im Hinblick auf die sich daraus ergebende Belastung für die Verbandsvereine stelle, und des fernern, ob der V. S. K. eventuell im Falle sei, den Verbandsvereinen nicht nur mit Rat, sondern auch mit der Tat auszuhelfen (z. B. durch Einführung einer Art Baissegarantie, oder durch Verwendung vorhandener Reserven nach dem Beispiel der Kohlenzentrale).

Herr Jæggi führte hierzu aus, dass die Frage sehr kurz beantwortet werden könnte. Wie stellt sich der Preisabbau ein? Dafür gibt es keinen andern Weg, als die Vorräte zu herabgesetzten Preisen abzugeben und den Verlust als solchen zu buchen. Der V. S. K. müsse ebenfalls derart vorgehen. Man habe ja allgemein den Preisabbau verlangt und da trete nun die Kehrseite der Medaille hervor, indem der Preisabbau eben einzig darin besteht, dass Warenvorräte zu Verlustpreisen abgegeben werden, etwas anderes ist da nicht zu machen. Das trifft nun auch die Konsumvereine, und daher ist die Angelegenheit für diese wichtig.

Die Kriegssteuer wird für den Bund das nächste Mal nicht mehr so ausgiebig ausfallen, indem sehr viele Liquidationen in allen möglichen Branchen an der Tagesordnung sind. Die Schwierigkeiten machen sich auch für die Konsumvereine geltend, da die Zeiten, in denen nur immer höhere Preise verlangt werden konnten, vorbei sind. Da war es leicht, Geschäfte zu machen und man hat damals zu wenig daran gedacht, dass auch wieder andere Zeiten kommen werden. Als der Waffenstillstand kam, stellte sich auch bald der Geschäftsstillstand ein. Heute muss jedermann, der über Vorräte verfügt, grosse Verluste erleiden.

Wenn der V. S. K. die Baissegarantie übernähme, müsste dessen Leitung von der Delegiertenversammlung unbedingt abberufen werden; das zu übernehmen sei ausgeschlossen. Der V. S. K. arbeitet nicht mit seinem Gelde, sondern mit demjenigen der Vereine und deren Mitglieder. Wenn er diese Garantie zusichern würde, dann ständen diese Geldgeber auf und verlangten ihr Geld zurück. Das Vertrauen zum Verband darf absolut nicht erschüttert werden. Man spreche heute überall und viel davon, dass es in der Welt anders werden müsse, aber vorderhand wollen wir in dieser Welt leben und zu den fraglichen Geldern Sorge tragen. Die Kohlenzentrale sei eine vom V. S. K. ganz verschiedene Organisation und der letztere könne nie eine solche Garantie geben. Derartige Zugeständnisse können nie gemacht werden und werden auch niemals möglich sein. Die Kohlenzentrale ist eine Monopolanstalt, welche die Kohlenpreise einseitig festgesetzt; nur sie importiert Kohlen. Die Kohlengenossenschaft verkauft heute die Kohlen teurer als die Preise auf dem Weltmarkt stehen, um ein Defizit zu verhüten. Sobald nun das Schweizervolk dem V. S. K. das Recht einräumt, einzig Waren in das Land einzuführen, dann würde er auch die Preise fixieren und er könnte versprechen, die gewünschte Garantie übernehmen zu wollen. Heute ist aber hinsichtlich der Preisbestimmung die Konkurrenz massgebend und deshalb ist jene Garantieverpflichtung ausgeschlossen. Auf sieben fette folgen in der Welt stets sieben magere Jahre, das werde so bleiben. Für ihn sei es gar keine Frage, dass die Warenvorräte der Konsumvereine billiger abgestossen werden müssen als sie eingekauft wurden. Auch die Privatgeschäfte werden dies tun müssen. Die Behauptungen, dass im Handel immer noch enorme Gewinne gemacht würden, seien nicht richtig. Namentlich auch Stoffe, Schuhe usw. müssten im Preise herabgesetzt werden. Es sei ein grosser Irrtum, wenn ein Konsumverein glaube, er habe noch teure Waren vorrätig, darum müssten diese zum gleich hohen Preise verkauft werden. Das hätte zur Folge, dass die Krämer die Preise ermässigen würden und die Konsumenten anzögen, während der Konsumverein seine Waren behalten müsste und einen Umsatzrückgang erfahren würde. Deshalb sei es nötig, die Preise zu reduzieren und auf den neuen, billigeren Waren einen etwas erhöhten Zuschlag zu machen, um sich

durchzuschlagen. Er wisse, dass die Vereinsleitungen des Preisabbaues wegen Anfechtungen erfahren, das sei aber nicht zu ändern. Bei guten Abschlüssen wird eine Verwaltung gerühmt, jetzt ist ersteres nicht möglich zu erreichen, deshalb findet man nun für die Vereinsleitung kein gutes Wort mehr. Dass der Preisabbau einmal kommen werde, sah man voraus: da aber die Konsumvereine während der Kriegszeit die Zuschläge nicht so hoch ansetzten, dass die Anlage grösserer Reserven möglich gewesen wäre, muss nun damit gerechnet werden, dass die Rückvergütungen eine Herabsetzung erfahren. Ihm sei kein Messias bekannt, der über diese unliebsamen Vorgänge hinweghelfe. Jemand wird die Verluste tragen müssen; dem entgehen auch die Konsumgenossenschaften nicht, gegenteils werden auch sie stark in Mitleidenschaft gezogen.

Nach dem Mittagessen setzte über diese Frage eine längere Diskussion ein und dabei wurde betont, wie der Preisabbau auch für die Konsumvereine von grosser Tragweite sei; von Tag zu Tag treten Preisreduktionen ein und da überall Ausverkäufe, namentlich in Bonneterie- und Mercerie-Artikeln, arrangiert werden, seien sie auch in diesen Waren zu Preisermässigungen gezwungen. Ware müsse man aber haben. Es sei nötig, mit dem V. S. K. und seinen Vertretern besser Fühlung zu haben, damit die Vereinsleitungen über die Marktlage orientiert bleiben.

Zum Schlusse antwortete Herr Jæggi noch auf die in der Diskussion gemachten Aussetzungen. Er hielt die Aussprache für gut. Ihm sei verständlich, dass die Stimmung in der Mitgliedschaft eine ungünstige sei, jetzt sei überhaupt alles aufgeregt. Er habe die Ueberzeugung, dass viele Konsumenten damit ihren Gefühlen Ausdruck geben wollen. Dagegen sollten sich die Vereinsleitungen nicht allzusehr drängen lassen. Für diese sei es heute schwierig, die Sache recht zu machen, aber in dieser Richtung könne niemandem etwas verübelt werden.

Hinsichtlich der Anfrage müssten zwei Sachen auseinandergehalten werden, nämlich das Abstossen der Vorräte und die neuen Einkäufe. Wenn in diesem letzteren Sinne der Preisabbau verlangt werde, sei zu sagen, dass der V. S. K. bei Preisrückgängen seine Preise auch herabsetzt. Dagegen ist eine allgemeine Zusage einer Baissegarantie nicht möglich. Die Konsumvereine sind eben nicht Filialen des Verbandes, der eine eigene Rechtsgesellschaft darstellt. Er glaubt, die angeregte Eingabe an das Ernährungsamt, es dürften jetzt bei Abschlägen Vergütungen ausgerichtet werden, gleich wie bei Aufschlägen Nachzahlungen erfolgen müssten, scheine ihm aussichtslos. Um sich vor Verlusten zu schützen, gebe es jetzt nur ein Mittel, das bestehe darin, dass die Vereine möglichst wenig Waren auf Lager nehmen. Man müsse jetzt von der Hand ins Maul leben und dafür besorgt sein, dass die Vorräte nicht gross werden. Niemand wisse, wann Abschläge eintreten, das hänge von der Weltmarktlage ab und alles geschehe unter dem Drucke derselben. Während der Kriegszeit war die Hausfrau die reinste Spekulantin geworden bei ihrer Warenbeschaffung, heute aber kauft sie nichts, sondern jetzt werden vor allem aus die Vorräte aufgebraucht, da billigere Waren in Sicht stehen.

Hinsichtlich der Preisabschläge auf Monopolwaren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Privathändler von solchen Massnahmen immer zum voraus Kenntnis haben, während sich die Konsumvereine auf die Mitteilungen ihres Verbandes verlassen, aber oft zu spät unterrichtet werden.

Hierauf erhielt das Wort Herr Kramer, um den gewünschten Aufschluss über Schuhwaren zu erteilen. Er führte aus, dass verschiedene Gründe hier den Preisabbau herbeiführten, teils sei daran der Valutastand, die Kriegsliquidationen, im besondern aber die Liquidation der eidgenössischen Militärschuhe schuld; auf schwere Schuhe hatte die letztere einen enormen Einfluss. Zufolge der Valutaverhältnisse kam auch ausländisches Schuhwerk herein. Die Schuhindustriellen reichten dem Bundesrat deswegen eine Eingabe ein. Aus Deutschland und Frankreich kommt nun zurzeit das Leder billiger in die Schweiz, weshalb die Preise für das inländische Fabrikat in kurzer Zeit um Fr. 2.— per Kilo herabgesetzt wurden. Wäre der Preisabbau nach und nach gekommen, so würden diese Verhältnisse nicht eingetreten sein, jetzt ist man diesen gegenüber ohnmächtig. Der V. S. K. muss daher die Preise auch reduzieren. Das ist aber nicht das Gefährlichste an der Sache, sondern die Dispositionen für die Zukunft verursachen das grösste Kopfzerbrechen. Heute sollte die Winterware eingekauft werden; die Fabrikanten berechnen die Preise nach den heutigen Ladenpreisen, wie diese aber nächsten Winter stehen, darüber ist niemand in der Lage, Bestimmtes zu wissen. Waren kann der V. S. K. nicht zurücknehmen. Im Jahre 1918 hat er sich bereit erklärt, Rückstände an Bestellungen zu streichen, das machte ihm eine sehr hohe Summe aus. In den nächsten Tagen wird den Vereinen eine neue Preisliste zugehen, die orientierenden, nicht bindenden Charakter hat. Der neue Lederpreis ist dabei berücksichtigt; damit erhalten die Vereine Anhaltspunkte über die neue Situation. Die Frage, was noch kommen werde, könne nicht beantwortet werden, doch seien weitere Abschläge möglich. Der V. S. K. animiert die Vereine heute nicht zu grossen Käufen. Er ersucht indessen trotzdem, die Aufträge ausschliesslich dem V. S. K. zu überschreiben, da es notwendig sei, zusammenzuhalten, solle die eigene Fabrik ihre Produktion nicht einzuschränken genötigt werden.

Damit waren die hauptsächlichsten Anfragen erledigt; es wurden weitere entgegengenommen. Ausgesetzt wurde, dass die Verzinsungsofferten des Verbandes die Genossenschafter bewegen, die Gelder statt bei ihrem Vereine, beim V. S. K. anzulegen. Darauf erwiderte Herr Jæggi, dass der Verband hieran nichts ändern könne. Es sei notwendig, den Sparsinn zu wecken, damit den Genossenschaften mehr Betriebskapital zufliesse.

Ueber die beabsichtigten Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen bemerkte Herr Jæggi noch, der Verband habe hierzu bereits Stellung genommen und dem Bundesrate eine Eingabe eingereicht, die nächster Tage im «Bulletin» veröffentlicht werde.

Angefragt wurde ferner, ob Herr Schwarz definitiv beim V. S. K. weggehe, was Herr Jæggi bestätigte.

Als Ort der nächsten Frühjahrskonferenz wurde Interlaken bestimmt.

Zum Schlusse wurde noch auf den über die Grossmosterei Worb verhängten Boykott aufmerksam gemacht, deren Verwaltungsrat es ablehne, mit dem Verbande des Personals irgendwelche Verhandlungen anzuknüpfen. Die Abgeordneten wurden ersucht, alle Bezüge von dieser Mosterei einzustellen.

Um 16½ Uhr konnte der Präsident endlich die Tagung schliessen. Alle Teilnehmer nahmen das Gefühl mit nach Hause, tüchtig gearbeitet zu haben.

W.

Steuerwesen

Eidgenössisches Stempelgesetz. (Schluss).

B. Wechsel, wechselähnliche Papiere und Checks. Die Stempelabgabe ist auf allen im Inland ausgestellten oder zahlbaren Wechseln (auch wenn «nicht an Ordre» ausgestellt), wechselähnlichen Papieren, sowie andern Zahlungsanweisungen oder -Versprechen, lautend an Ordre oder Inhaber, zu entrichten. Checks und Sichtanweisungen unterliegen der Stempelabgabe jedoch nur, wenn sie länger als 20 Tage im Umlauf sind (vom Ausstellungsdatum an gerechnet) oder wenn sie vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstage in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung für die Stempelbefreiung ist indessen, dass die in Betracht fallenden Checks sämtliche im Obligationenrecht vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse besitzen. Letztere sind:

1. Die Bezeichnung als Check;
2. die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme;
3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
4. die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung (der Monatstag muss mit Worten ausgedrückt sein, also nicht 16. Mai 1920, sondern sechzehnten Mai 1920);
5. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
6. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Check als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ebenso ist eine auf Sicht zahlbare Anweisung nur dann von der Abgabe befreit, wenn sie ausdrücklich den Vermerk «bei Sicht» oder die Ueberschreibung «Sichtanweisung» trägt. Der Stempelpflicht unterliegen im fernern auch Zahlungsaufforderungen oder -Versprechen, die in anderer als der üblichen Form z. B. in Briefform ausgestellt werden. Die Abgabe wird nicht erhoben u. a. auf wechselähnlichen Zahlungsversprechen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und inländischen Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden; auf Generalmandaten der Nationalbank und Postchecks.

Der Abgabesatz beträgt ½ Promille des in der Urkunde genannten Betrages für je 6 volle oder angefangene Monate der Laufzeit: die Abgabe beträgt beispielsweise für 9 Monate 2 mal ½ Promille gleich 1 Promille des gezogenen Betrages. Das Steuerbetreffnis wird stets auf 5 Rappen aufgerundet. Die Abgabe erfolgt durch Aufkleben von Wechselstempelmarken auf der Urkunde. Die Entwertung der Marken geschieht in der gleichen Weise wie die Entwertung von Obligationenstempelmarken (siehe Ausführungen in No. 45 des «Schweiz. Konsumverein» 1920).

Lautet die Urkunde auf eine fremde Währung, so ist die Abgabe auf dem entsprechenden Betrage in Schweizerwährung zu entrichten. Als Umrechnungskurs gilt dabei der in der Urkunde genannte oder, sofern ein solcher nicht angegeben ist, der am Tag der Stempelung an der Börse notierte Geldkurs. Kurs und Betrag in Schweizerwährung sind auf den aufgeklebten Stempelmarken mit Tinte zu vermerken.

Die Entrichtung der Abgabe hat zu erfolgen:

a) bei Urkunden, die im Inland ausgestellt werden, durch den Aussteller;

b) bei Urkunden, die im Ausland ausgestellt wurden, aber in der Schweiz zahlbar sind, durch den ersten inländischen Inhaber;

c) bei Checks und Sichtanweisungen, die länger als 20 Tage im Umlauf sind, durch den derzeitigen Inhaber;

d) zur Wiederholung der Abgabe ist verpflichtet, wer zur Zeit des Fälligwerdens der erneuten Stempelung Inhaber der Urkunde ist.

Die Stempelung muss jeweilen innert drei Tagen nach Eintritt der wiederholten Abgabepflicht vorgenommen werden; sofern sich das betreffende Papier zur Zeit des Verfalls der Abgabe im Ausland befindet, hat die Stempelung innert drei Tagen nach Einführung der Urkunde ins Inland stattzufinden.

Auf den Wechselstempelmarken angebrachte Unterschriften, Umrechnungskurse und Beträge haben weder zivil- noch wechselrechtliche Wirkung.

Die Praxis der Abgabeentrichtung ist folgende:

1. Ausstellung von Urkunden. Beim Check ist darauf zu achten, dass alle sechs wesentlichen Erfordernisse erfüllt werden; bei Anweisungen, sofern man sie als Sichtanweisungen eingeschätzt wissen will, darf der Sichtvermerk nicht vergessen werden. Sind diese Bedingungen erfüllt und werden die Urkunden nicht vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum in Verkehr gebracht, so ist weder auf dem Check noch auf der Sichtanweisung eine Abgabe zu entrichten.

Wechsel und wechselähnliche Papiere. Die Abgabe ist auf jeder Urkunde zu entrichten, gleichgültig ob letztere auf einen im Inland oder Ausland domizilierten Bezogenen ausgestellt wird. Die Stempelmarken sind auf der Vorderseite des Papieres am Rande links aufzukleben. Die Abgabe ist für die ganze Laufzeit (Ausstellungstag bis Verfalltag) zu entrichten, und zwar bevor die Urkunde begeben wird. Wird ein Eigenwechsel ausgestellt und einer Bank zur Diskontierung übergeben, so hat demnach die Stempelung durch den Aussteller und nicht durch die Bank zu erfolgen. Dagegen hat der Aussteller eines Wechsels das Recht, denselben lediglich zur Annahme zu versenden ohne ihn vorher zu stempeln. Wird in einer Urkunde keine Summe ausgesetzt, so ist die Abgabe auf Fr. 2000.— zu entrichten. Hierbei ist auf der Stempelmarke der Vermerk «Blankett» anzubringen. Erfolgt später die Einsetzung einer höheren Summe, so ist die Stempelung für die Erhöhung im Zeitpunkte der Einsetzung des Betrages noch nachzuholen. Wird dagegen ein niedrigerer Betrag eingetragen, so findet eine Rückerstattung nicht statt. Immerhin muss bei einer allfälligen Wiederholung der Stempelung die Abgabe nur auf dem effektiven Betrag entrichtet werden. Wird ein Wechsel auf das Ausland in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, so unterliegt nur ein Exemplar der Stempelabgabe. Die nicht gestempelten Exemplare sind mit dem Vermerk zu versehen: «Prima, Sekunda etc. gestempelt mit Fr. ...» Wird in einem solchen Falle eine der Urkunden lediglich zur Akzeptierung versandt, so ist dieselbe auf der Rückseite mit Tinte derart zu durchkreuzen, dass eine Indossierung verunmöglicht wird.

2. Empfang von Urkunden. Wer eine stempelpflichtige Urkunde empfängt, ist verpflichtet,

eine bisher noch nicht entrichtete Abgabe nachzuholen. Bei Empfang von Wechseln etc. ist deshalb zunächst zu prüfen, ob eine Stempelpflicht vorliegt und zutreffendenfalles, ob derselben genügt wurde. Der Abgabepflicht unterliegen auch im Ausland ausgestellte und dort akzeptierte oder zahlbare Wechsel, sofern sie auf Schweizerwährung lauten und der Akzeptant oder Aussteller Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Schweiz hat; wurde der betr. Wechsel von einer Geschäftsfirma ausgestellt oder akzeptiert, so tritt an die Stelle des Wohnsitzes die Eintragung im schweizerischen Handelsregister. Ist dagegen ein solches Papier bereits mit einer ausländischen Wechselstempelmarke versehen, so ist keine Abgabe zu entrichten. Ebenso ist eine derartige Urkunde von der Abgabe frei, wenn sie auf eine ausländische Währung lautet, selbst wenn die Akzeptierung im Inland stattfand oder die Urkunde inländische Indossamente (Transitwechsel) trägt. Bei einer Stempelung durch den Inhaber einer Urkunde sind die Marken auf der Rückseite des Papieres, und zwar unmittelbar unterhalb des vorangehenden Indossamentes aufzukleben. Der erste inländische Inhaber eines im Ausland ausgestellten Wechsels ist berechtigt, letzteren lediglich zur Einholung des Akzeptes zu versenden ohne ihn vorher zu stempeln.

Werden von einem im Ausland zahlbaren Wechsel mehrere gleichlautende Exemplare oder Kopien ausgefertigt, so ist nur die zum Umlauf im Inland bestimmte Urkunde mit der Stempelmarke zu versehen. Die übrigen Exemplare sind vom ersten inländischen Inhaber (oder vom Akzeptanten) auf der Rückseite zu durchkreuzen. Urkunden, die nicht derart durchkreuzt sind oder inländische Indossamente aufweisen, unterliegen ebenfalls der Stempelabgabe.

Fehlt in einer Urkunde der Ausstellungs- oder Zahlungsort, so wird angenommen, dieselbe sei im Inlande ausgestellt worden oder zahlbar. Fehlt das Verfalldatum, so wird angenommen, das Papier sei bei Sicht zahlbar, ohne dass dasselbe jedoch als abgabefreie Sichtanweisung gelten würde. Fehlt das Ausstellungsdatum, so gilt als Beginn der Laufzeit der Tag der Begebung eventuell der Tag der Akzeptierung. Die Laufzeit beginnt mit dem nämlichen Zeitpunkt für Urkunden, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum in Verkehr gebracht oder zum Akzepte vorgewiesen werden.

Prolongation. Wird bei der Prolongation einer Urkunde der Verfalltag über die Frist hinausgeschoben, für welche die Abgabe letztmals entrichtet wurde, so ist die Abgabe zu erneuern. Betrug z. B. die ursprüngliche Laufzeit 9 Monate, wobei die Abgabe mit 1 promille, also für 12 Monate zu entrichten war und wird am Verfalltage die Urkunde für weitere 3 Monate verlängert, so ist keine weitere Stempelung erforderlich, wohl aber wenn die Prolongation für eine längere Zeitspanne erfolgen würde. Bei der Prolongation ist der neue Verfalltag auf der Urkunde mit Tinte zu vermerken.

Nicht-Annahme oder -Zahlung einer Urkunde. Die Abgabe wird ebenfalls erneut fällig, wenn bei einer auf Sicht zahlbaren Urkunde die Zahlung (eventuell die Protesterhebung mangels Zahlung oder Geltendmachung der Forderung im Regresswege) nicht innert der Zeit erfolgt, für welche die Stempelung stattfand. Ebenso ist bei einer, bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren Urkunde die Abgabe neuerdings zu entrichten, wenn die Akzeptierung oder ev. die Protestierung mangels Annahme nicht innert der Frist stattfindet, für welche die Steuer entrichtet wurde, oder, wenn sich am Tage der Akzeptierung zeigt, dass der Verfalltag nicht mehr innerhalb dieser Frist liegt.

3. Akzeptierung und Einlösung von Tratten. Vor Akzeptierung oder Einlösung einer Tratte ist eine fehlende Stempelung nachzuholen. Bei Akzeptierung einer ungestempelten Urkunde, von welcher mehrere gleichlautende Exemplare oder Kopien ausgestellt wurden, hat der Akzeptant das empfangene Papier (bei Vorlage mehrerer, sämtliche ungestempelten Exemplare) auf der Rückseite zu durchkreuzen. Zahlung leisten darf der Akzeptant nur gegen Vorlage einer gestempelten Urkunde, gleichgültig, ob das zur Zahlung präsentierte Papier inländische Indossamente aufweist oder nicht. Die eventuelle Stempelung ist vor der Zahlung vorzunehmen. Bei Ehrenannahme (Ehrenintervention) zugunsten eines Dritten (nicht des Ausstellers) kann sich der Ehrenakzeptant von der Abgabepflicht befreien, sofern ihm die Urkunde von einem im Ausland domizilierten Inhaber vorgewiesen wird, indem er das Papier vor der Weitergabe auf der Rückseite durchkreuzt.

4. Einholung des Akzeptes im Auftrage eines Dritten. Auch hier ist eine eventuell noch fehlende Stempelung nachzuholen. Eine Ausnahme besteht für den Fall, wo ein im Ausland ausgestellter, aber im Inland zahlbarer Wechsel von einem ausländischen Inhaber einem inländischen Geschäftsfreunde zur Einholung des Akzeptes zugesandt wird. In diesem Falle ist der inländische Geschäftsfreund berechtigt, die Urkunde dem Bezogenen zur Annahme zuzusenden, ohne sie vorher zu stempeln. Allerdings hat dann die Stempelung durch den Akzeptanten zu erfolgen. Eine ungestempelte, im Ausland zahlbare Urkunde, von welcher mehrere gleichlautende Exemplare oder Kopien ausgestellt wurden, ist auf der Rückseite zu durchkreuzen und darf nach eingeholtem Akzept nur dem Auftraggeber ausgehändigt werden. An eine Drittperson kann die Auslieferung nur erfolgen, wenn sich erstere durch Vorweisung eines gestempelten, eventuell eines nicht gestempelten, aber auf der Rückseite durchkreuzten Exemplares über die Berechtigung zur Empfangnahme legitimiert. Andernfalls ist die Stempelabgabe vor der Aushändigung zu entrichten. Z.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich

Sitzung des Aufsichtsrates vom Samstag, den 29. Januar 1921, nachmittags 2 Uhr, im Sitzungszimmer der Mühle, in Zürich.

Anwesend sind die Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme der entschuldigten Herren E. Schwarz, Pratteln, und F. Sandmeier, Biel, sowie die drei Mitglieder der Direktion.

Der Rat beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Behandlung des Berichtes der Direktion über die wesentlichen Vorgänge im Mühlenbetriebe während des vierten Quartals 1920 und mit der Prüfung des Entwurfes zum Jahresberichte und zur Jahresrechnung über das achte Geschäftsjahr der M. S. K., welches am 31. Dezember 1920 zu Ende ging.

Nach einlässlichen Beratungen genehmigte der Aufsichtsrat sowohl Quartal- als Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung, welche auf Sonntag, den 3. April 1921, vormittags 10½ Uhr, in das Restaurant «Du Pont» in Zürich einberufen wird.

Der Betriebsüberschuss beläuft sich auf 86,561.98 Franken, der auf Amortisationskonto übertragen wird.

Die Verzinsung der Anteilscheine erfolgt pro 1920 zu 5%, die vor dem Abschlusse verrechnet wurden.

Ende 1920 waren 707 Anteilscheine zu je 1000.— Franken übernommen und darauf Fr. 699,500.— einbezahlt.

Der Umsatz, den die M. S. K. im Jahre 1920 erzielte, erreichte den Betrag von Fr. 14,755,953.40.

Neue Mitglieder wurden im verflossenen Jahre sechs aufgenommen, womit die Mitgliederzahl auf 201 gestiegen ist.

Der gedruckte Jahresbericht mit den Rechnungen und Anträgen wird nächstens an die Mitglieder und weitern Interessenten versandt.

Bewegung des Auslandes

Deutschösterreich.

Die deutschösterreichischen Konsumvereine im Jahre 1919. Die Entwicklung der Konsumvereine in Deutschösterreich wird durch die missliche Lage des Staatshaushaltes und des gesamten Wirtschaftslebens nicht gehemmt, sondern im Gegenteil gefördert. Die Konsumvereine ihrerseits tun das Möglichste, um der grossen Not zu steuern, und so ergibt es sich denn, dass sie nicht nur an Umsatz, denn das würde bei der ungeheuren Geldentwertung nichts bedeuten, sondern auch an Mitgliederzahl ganz beträchtlich zunehmen. Der alte Zentralverband österreichischer Konsumvereine stellte für das Jahr 1918 das Vorhandensein von 317 deutschen Konsumvereinen mit einer Mitgliederzahl von 357,117 und einem Umsatz von Kr. 205,458,677.— fest. Der Verband deutschösterreichischer Konsumvereine dagegen ermittelt von nur 103 ihm angeschlossenen Konsumvereinen 370,866 Mitglieder und einen Umsatz von Kr. 572,771,278.—. Die bedeutend kleinere Zahl von Konsumvereinen zählt also nicht nur nicht weniger, sondern sogar 13,749 Mitglieder mehr als die grössere. Zu bemerken ist allerdings, dass die Verminderung teilweise nur scheinbar ist, weil im Verlaufe des Jahres 1919 sich eine grössere Zahl von Konsumvereinen zu Bezirkskonsumvereinen zusammenschloss. Nicht weniger als 36 Genossenschaften traten aus diesem Grunde in Auflösung.

Die erwähnten 103 Konsumvereine betrieben im Jahre 1919 insgesamt 458 Läden. Die einbezahlten Geschäftsanteile beliefen sich bei ihnen auf Kronen 7,725,197.—, die Spareinlagen auf Kr. 21,705,598.—, die Reserven auf Kr. 10,593,250.—, der Rohertrag aus dem Warenverkehr auf Kr. 43,314,371.—, der Reinertrag auf Kr. 10,730,353.—.

Die Grosseinkaufsgesellschaft für Konsumvereine im Jahre 1919. Die Grosseinkaufsgesellschaft für Konsumvereine hat mit dem 31. Dezember 1919 ihr erstes Rechnungsjahr als Grosseinkaufsgesellschaft deutschösterreichischer Konsumvereine abgeschlossen. Inwieweit und ob überhaupt die Loslösung der Konsumvereine in den Nachfolgerstaaten Oesterreichs ihr von Nachteil war, lässt sich aus dem Bericht nicht ersehen, da die Veränderung des Geldwertes derart stark ist, dass jeder Vergleich in den Rechnungsergebnissen der Jahre 1917 oder 1918 und des Jahres 1919 unmöglich ist. Der Umsatz belief sich im ganzen Jahr auf 486,442,347.67 Kronen. Er stieg im Laufe des Jahres von Kronen 5,877,115.44 im Monat Januar auf Kr. 125,226,987.69 im Monat Dezember. Zwischen dem kleinsten und dem grössten Monatsumsatz ist also ein mehr als zwanzigfacher Unterschied. Die Zunahme gegenüber dem Jahre 1918 beziffert sich auf Kronen 329,364,614.87, d. h. über 200%. Der Reinüberschuss mit Einschluss des Vortrages vom Vorjahre beträgt Kr. 3,302,604.73 (Kr. 468,298.14 im Vorjahre). Verhältnismässig stärker als der Umsatz hat also noch der Reinüberschuss zugenommen, und das obschon der Rohüberschuss im Verhältnis zum Umsatz im Berichtsjahre nur 2,05% gegenüber 2,32% im Vorjahre beträgt. Die Erhöhung des Reinüberschusses erfolgte in erster Linie durch eine ausserordentlich starke Abnahme des verhältnismässigen Anteils der Löhne am Umsatz. Von 1,22% im Jahre 1918 sank er auf 0,63% im Jahre 1919, auch ein Zeichen wie wenig bei einer so raschen Entwertung des Geldes, wie es im Laufe des Jahres 1919 in Deutschösterreich der Fall war, sich die Löhne den veränderten Verhältnissen anpassen können. Die Summe der verwendeten Mittel beziffert sich auf Kr. 87,189,897.93. Daran sind in erster Linie beteiligt die Schulden an Warenlieferanten und Banken mit Kr. 77,637,310.64. Demgegenüber treten die eigenen Mittel im engeren und weiteren Sinne völlig in den Hintergrund. Es betragen der Reservefonds Kr. 202,596.55, der Spezialreservefonds Kr. 209,520.—, der Produktionsfonds Kr. 606,743.65, die Kursrückgangsreserve Kr. 100,000.—, der Bildungsfonds Kr. 15,000.—, der Pensionsfonds für Konsumvereinsbedienstete Kronen 300,000.—, die einbezahlten Stammeinlagen Kronen 1,044,216.72 und die Spareinlagen Kr. 1,470,460.—. Die Mittel der Gesellschaft sind ausser in Waren (Kr. 41,876,973.22) wiederum in erster Linie in Vorschüssen an die Vereine verwendet (40,113,991.95 Kronen). So bietet schon allein die Betrachtung der Bilanz dieser Grosseinkaufsgesellschaft ein sehr lehrreiches Bild über die vollständige Veränderung aller Geldverhältnisse, und man fragt sich unwillkürlich wie eine Lösung aus diesen unerquicklichen Verhältnissen gefunden werden könne. Die Grosseinkaufsgesellschaft zählte am Anfang des Jahres (mit Einschluss der nicht deutschen Konsumvereine) 427 Verbandsvereine. Am Schlusse des Jahres waren es 258 in Deutschösterreich und 103 in der Tschechoslowakei, zusammen 361, also 66 weniger als am Anfang des Jahres. Die Zahl der Angestellten erhöhte sich von 250 auf 278.

Ueber die Verbandsvereine in der Tschechoslowakei und die ebenfalls in der Tschechoslowakei gelegene Obstverwertungsfabrik Neratowitz haben wir bereits in einem besonderen Artikel berichtet. Es verbleibt uns noch, kurz auf eine Eigentümlichkeit der deutschösterreichischen Konsumgenossenschaftsbewegung der neuesten Zeit hinzuweisen, es sind das die im Jahre 1919 zum erstenmale ins Leben getretenen halbstaatlichen, halbgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe, bis heute deren zwei, nämlich die Vereinigten Leder- und Schuhfabriken Gewa und die Alpenländische Torfindustriegesellschaft m. b. H. An der ersten sind beteiligt der Staat, die Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle und die Grosseinkaufsgesellschaft, an der zweiten der Staat, die einzelnen Länder Deutschösterreichs (ehemalige Kronländer), die Landwirtschaft, die Industrie und die Grosseinkaufsgesellschaft, die Grosseinkaufsgesellschaft mit einem Kapital von Kr. 3,000,000.— bezw. Kr. 400,000.—.

Sehen wir von den russischen Genossenschaften ab, so hat wohl die deutschösterreichische Grosseinkaufsgesellschaft in Anbetracht der ganz ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse es am schwer-

sten, ihrer Aufgabe, die Bevölkerung Deutschösterreichs hinlänglich mit guten und verhältnismässig billigen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu versehen, nachzuleben. Das Genossenschaftswesen ist aber doch so gesund und so zeitgemäss, dass wir hoffen dürfen, dass sich die Grosseinkaufsgesellschaft, selbst wenn der Höhepunkt der Leiden für das Land noch nicht erreicht sein sollte, wird aufrecht halten können, bis ihr bessere Zeiten wiederum eine normalere und gesunde Entwicklung gestatten.

Aus unserer Bewegung

Diessbach. Das am 3. April 1920 abgeschlossene, 15 Monate umfassende Rechnungsjahr brachte die Erfüllung eines schon seit langer Zeit gehegten Wunsches, die Errichtung einer Ablage in Dotzigen. Die Eröffnung erfolgte erst am 16. März 1920, so dass die Ablage während der Berichtszeit nur einen halben Monat lang in Betrieb war. Aus dem in dieser Zeit erzielten Umsatz lassen sich deshalb noch keine grossen Schlüsse über die Nützlichkeit der Eröffnung der Ablage ziehen. Dagegen haben sich bis Ende des Rechnungsjahres von der ganzen Einwohnerschaft Dotzigens über zwei Drittel der Konsumgenossenschaft Diessbach angeschlossen, so dass zu hoffen ist, dass dementsprechend auch der Umsatz sich so gestalten wird, dass niemand den Schritt zu bereuen hat.

Der Umsatz in der Berichtszeit belief sich auf Fr. 109,814.75. Die Mitgliederzahl stellte sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf 270. Im Durchschnitt entfällt auf ein Mitglied ein Bezug von Fr. 520.85, auf ein Vorstandsmitglied ein solcher von Fr. 1084.32. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 15,789.56, der zur Verfügung stehende Reinüberschuss auf Fr. 10,317.46. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern auf schriftlichem Wege, da wegen der Maul- und Klauenseuche die Abhaltung einer Generalversammlung unmöglich ist, folgende Verteilung vor: Rückvergütung (7%) Fr. 6599.20, Abschreibung auf den Mobilien Fr. 129.70, Einlage in den Reservefonds Fr. 1400.—, Entschädigung an den Vorstand Fr. 1771.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 417.56. Neben den übrigen Aktiven besitzt die Genossenschaft ein Guthaben beim V. S. K. in der Gesamthöhe von Fr. 37,544.—. Es entspricht annähernd den Spareinlagen der Mitglieder (Fr. 34,582.—).

Herbetswil. Die Konsumgenossenschaft Herbetswil erzielte im Jahre 1919/20 einen Rohüberschuss von Fr. 11,706.11 und einen Reinüberschuss von Fr. 8444.99. Fr. 4644.85 betragen die Betriebskosten, Fr. 1383.73 der Saldovortrag vom Vorjahre. Vom Reinüberschusse erhalten die Bezüger nur Fr. 1800.— (9% Mitglieder und 7% Nichtmitglieder), d. h. etwas über ein Fünftel. Fr. 4000.— werden dagegen dem Reservefonds und Fr. 1000.— dem Baufonds zugewiesen, weitere Fr. 1000.— auf der Liegenschaft abgeschrieben und Fr. 644.99 auf neue Rechnung vorgetragen. Die finanzielle Lage der Genossenschaft ist in Anbetracht dieser Verhältnisse sehr befriedigend. Der Reservefonds beziffert sich auf Fr. 14,672.—, der Baufonds auf 6200.— Franken, das ganze Genossenschaftsvermögen demnach auf Fr. 20,872.—, d. h. ungefähr die Hälfte der gesamten Betriebsmittel der Genossenschaft. Auf der im Jahre 1913 erworbenen Liegenschaft sind ausserdem bis heute Fr. 5000.— abgeschrieben worden und ihr Buchwert beläuft sich nur noch auf Fr. 7000.—.

Hindelbank. Das zweite Rechnungsjahr der Genossenschaft schloss durchaus befriedigend ab. Der Umsatz betrug Fr. 77,540.— gegenüber nur Fr. 64,261.— in den 15 Monaten des ersten Rechnungsjahres. Die Mitgliederzahl stieg von 72 auf 87. Der gesamte Wareneinkauf beziffert sich auf Franken 67,585.42. Daran nimmt der V. S. K. mit Fr. 55,817.60 oder 82,5% teil. Der Reinüberschuss beträgt Fr. 4914.16. Fr. 3778.90 werden den Mitgliedern rückerstattet (7% von Fr. 53,983.95), der Rest von Fr. 1135.26 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Das Vermögen wächst dadurch auf Fr. 1935.26 an. Die Genossenschaft steht bereits heute in ihrer Finanzierung vollständig auf eigenen Füssen, d. h. sie braucht ausser ihren Mitgliedern niemanden zu Hilfe zu nehmen. Die ihr vorgestreckten Mittel reichen gerade aus, um den ganzen Bedarf zu decken.

Kradolf. Der Umsatz erreichte im Jahre 1919/20 die Höhe von Fr. 298,293.65 und überstieg damit den des Vorjahres um Fr. 28,588.70. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 56,741.21, der Reinüberschuss auf Franken 20,109.—. Aus dem Reinüberschuss fliessen Fr. 15,375.50 (7% von Fr. 219,652.70) an die Mitglieder und Fr. 1286.50 (5% von Fr. 25,731.70) an die Nichtmitglieder zurück, Fr. 3056.90 in den Reserve- und Fr. 207.— in den Dispositionsfonds, Fr. 100.— werden an das Thurg. Arbeitersekretariat vergabt und Fr. 83.10 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Genossenschaft liess im Berichtsjahre in Kradolf einen Um- und Neubau erstellen und verlegte die Ablage in Sulgen in eine zu diesem Zwecke neuerworbene eigene Liegenschaft. Dadurch stieg der Bedarf der Genossenschaft an Betriebsmitteln von Fr. 155,616.20 auf Fr. 294,624.80. Ein Teil dieses Mehrbedarfes wurde durch die Mitglieder bestritten. Die Anteilscheine stiegen von Fr. 9300.— auf Fr. 10,415.—, die Obligationen von Fr. 25,950.— auf Fr. 41,150.— und die Depositeneinlagen von Fr. 51,531.95 auf Fr. 81,834.45. Der Rest musste auf andere Weise aufgebracht werden. Die Liegenschaften der Genossenschaft stehen nunmehr mit Fr. 65,700.—, der Um- und Neubau mit Fr. 77,199.95 zu Buch.

Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Laufe des Jahres von 358 auf 400. Die Zahl der Nichtmitglieder, die Anspruch auf Bezahlung einer Rückerstattung erheben können, beziffert sich auf 88. Im Durchschnitt entfällt auf ein Mitglied ein Bezug von Fr. 622.25, auf ein Nichtmitglied ein solcher von Franken 292.40 und auf ein Vorstandsmitglied ein solcher von Fr. 1133.45.

Langendorf. Die Mitgliederzahl erhob sich im Berichtsjahr zum erstenmale über 1000 und erreichte bis zum Ende des Jahres 1022. Der Umsatz beziffert sich auf Fr. 648,425.13. Der Rohüberschuss sämtlicher Betriebszweige beziffert sich auf Fr. 121,636.67. Die Zinsen erforderten Fr. 13,517.50, die übrigen Betriebskosten Fr. 65,197.80. Es ergibt sich somit ein Reinüberschuss von Fr. 42,921.37. Aus dem Reinüberschuss werden Fr. 38,902.40 (7% der eingetragenen Bezüge) den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 4500.— dem Dispositionsfonds zugewiesen und Fr. 2996.10 auf neue Rechnung vorgetragen. Die rückvergütungsberechtigten Bezüge belaufen sich auf Fr. 555,748.50. Die Bilanz per 30. April 1920 setzt sich zusammen wie folgt: Kasse Fr. 1288.05, Warenvorräte Fr. 164,138.95 Wertschriften Fr. 4600.—, Bankguthaben beim V. S. K. Fr. 23,736.85, Mobilien Fr. 1.—, Debitoren Fr. 43.—, Anlagekapital Fr. 100,000.—, Reserven Fr. 44,076.—, Kreditoren Fr. 3477.13, Rückvergütungen Fr. 38,902.40, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 2996.10.

Linth-Ennetlinthal. Das 45. Rechnungsjahr brachte den Umsatz des Konsumvereins Ennetlinth-Linthal auf Fr. 330,000.— und übertraf damit den bisherigen Höchstumsatz, den des Rechnungsjahres 1917/18 um Fr. 18,920.78. Die Mitgliederzahl stieg gleichzeitig von 192 auf 195. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beläuft sich auf Fr. 58,464.16, der Reinüberschuss auf Fr. 27,967.88. Nach den statutarischen Bestimmungen wird der ganze Reinüberschuss zu Rückerstattungen verwendet, und zwar erhalten die Mitglieder Fr. 27,066.75 oder 10% von Fr. 270,667.57 und die Mitglieder Fr. 743.40 oder 5% von Franken 14,868.—. Der kleine Rest von Fr. 157.73 wird auf neue Rechnung vorgetragen. In der Bilanz fallen angenehm auf die hohen Einlagen der Mitglieder, nämlich Fr. 1755.— Genossenschaftsrechte, Fr. 23,439.35 Genossenschaftskapitalzinsen und Franken 106,657.46 Warenrabatt, zusammen Fr. 131,851.81. Demgegenüber nehmen sich die angesammelten Reserven in der Gesamtsumme von Fr. 13,000.— recht bescheiden aus. Die Warenvorräte stehen mit Fr. 63,472.90, die Liegenschaften mit Fr. 82,000.— zu Buch.

Netstal. Am 2. Januar Inventuraufnahme, am 16. Januar schon Rechnungsablage und Versammlung, es erfordert gewiss ein schönes Stück Arbeit, in dieser kurzen Zeit die Semesterrechnung des Warenkonsums, sowie die Jahresrechnung des Bäckereigeschäftes fertig zu stellen. Man ist sich dies aber in unserer Genossenschaft von jeher gewöhnt und es würde bei den Mitgliedern jedenfalls unzufriedene Gesichter absetzen, wenn sie länger auf die Rechnungsablage warten müssten.

Aus dem Rechenschaftsbericht sei folgendes erwähnt: dem Verkäufer wurden vom 5. Juli 1920 bis 2. Januar 1921 in Waren eingeschrieben: Fr. 248,019.10. Im I. Semester 1920 Franken 216,490.70, also eine Zunahme von Fr. 31,628.40. An Bargeld wurde vom Verkäufer abgeliefert: Fr. 243,600.—. Unser heutiges Buchguthaben beträgt Fr. 7233.—. Betriebsüberschuss: Franken 23,393.03. Dieser wurde verwendet wie folgt: Den Nichtmitgliedern für Fr. 116,639.65 bezogener Waren à 6% Rückvergütung = Fr. 6998.37. Die Mitglieder erhielten 11%. Rückvergütungsberechtigter Warenbezug Fr. 128,742.15. Auszahlung Fr. 14,161.63. Heutiger Mitgliederbestand: 249. Der Rest des Ueberschusses wurde zum Teil dem Reservefonds zugewiesen, zum andern Teil auf neue Rechnung vorgetragen.

Heutiger Bestand des Reservefonds: Fr. 10,199.51. Ein ebenfalls erfreuliches Ergebnis lieferte auch das Bäckereigeschäft. Dasselbe führt Jahresrechnung und erzeigt an Einnahmen Fr. 87,641.66, Betriebsüberschuss Fr. 6639.96. Rückvergütung an sämtliche Brotbezüger 7%. Ebenso wurde dem Bäckereireservefonds Fr. 1000.— zugewendet und an der Bauschuld Fr. 400.— abgeschrieben. Verbacken wurde im Jahr

1920 total 74,799 kg Mehl, aus dem sich dann 108,197 kg Brot ergab.

In der Geschäftsleitung ist insofern eine Aenderung eingetreten, als nun der Aktuar und der Kassier sich gemeinsam in die Arbeit eines Verwalters teilen. Z.

Oberburg. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Oberburg erzielte im Rechnungsjahre 1919/20 einen Umsatz von 643,240.79 Franken. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet das eine Zunahme von Fr. 68,418.08. An dieser Zunahme sind beteiligt der Hauptladen Oberburg mit Fr. 37,902.66, die Ablage Lützelflüh mit Fr. 12,178.58, die Migrosverkäufe mit Fr. 10,679.75, die Bäckerei mit Fr. 9047.18, die Ablage Rüegsauschachen mit Fr. 4889.56 und die Migrosverkäufe mit Fr. 720.35. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 6 auf 965, kommt nun also dem Tausend wieder um etwas näher. Die Spareinlagen nahmen um Fr. 47,858.60, die Obligationengelder um Fr. 10,000.—, die Anteilscheine um Fr. 648.53 zu. Der Reinüberschuss stellt sich auf Fr. 46,909.12. Er soll verteilt werden wie folgt: An die verschiedenen Fonds Fr. 9330.—, Rückvergütungen Fr. 34,200.— (6% von 570,000.— Franken), Rückstellung für die eidgenössische Kriegssteuer Fr. 1000.—, Vergabungen Fr. 500.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1879.12. Der verhältnismässig grosse Geldbedarf — er übersteigt mit Fr. 675,593.82 den Umsatz — wird zu einem guten Teil durch die Mitgliedervorschüsse (Fr. 269,587.35 Spareinlagen, Fr. 45,600.— Obligationen und Fr. 13,958.83 Anteilscheine) gedeckt. Weiter kommen wesentlich in Betracht die Hypotheken (Fr. 122,330.—), der V. S. K. (Fr. 86,797.—) und die verschiedenen Fonds (Fr. 72,100.—). Ihre Verwendung finden sie insbesondere in den Warenvorräten (Fr. 360,192.50), den Liegenschaften (Fr. 213,000.—) und einem Neubau (Fr. 68,616.85).

Schmerikon. Die Mitgliederzahl erhöhte sich im Laufe des Jahres von 113 auf 125. 18 Eintritten stehen nur 6 Austritte gegenüber. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 15,578.26, der Reinüberschuss auf Fr. 6524.42. Aus dem Reinüberschuss werden den Mitgliedern Fr. 5261.53 (8%) rückerstattet und Fr. 1262.89 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Das Genossenschaftsvermögen erhöht sich durch diese Zuweisung um fast die Hälfte des bisherigen Betrages auf Fr. 3620.27. Der Rückvergütungssatz musste gegenüber dem Vorjahre um 2% herabgesetzt werden. Doch ist diese Herabsetzung nicht auf eine Verschlechterung des Rechnungsergebnisses zurückzuführen. Sie hat ihren Grund vielmehr darin, dass einerseits im Berichtsjahre alle Warenbezüge im Gegensatz zum Vorjahre eingetragen wurden, anderseits das Genossenschaftsvermögen, wiederum im Gegensatz zum Vorjahre, eine beträchtliche Summe zugewiesen erhielt.

Seewis i Pr. Der Umsatz belief sich in der Zeit vom 5. März 1919 bis zum 20. April 1920, also in etwa 13½ Monaten, auf Fr. 116,456.—. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 89. In die Warenbezugsbüchlein eingetragen sind rund Fr. 90,000.—, d. h. etwa Fr. 1000.— pro Mitglied. Der Rohüberschuss beläuft sich auf Fr. 15,410.21, der Reinüberschuss auf Fr. 7779.34. Den Mitgliedern werden Fr. 6750.— (7½%) rückerstattet und Fr. 1029.34 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Die Warenvorräte haben einen Verkaufswert von Fr. 30,280.92 und stehen mit Fr. 18,168.— in der Bilanz. Sie sind mehr als genügend gedeckt durch die Depositeneinlagen der Mitglieder, die auf Ende des Rechnungsjahres einen Betrag von Fr. 34,750.80 erreichen.

Stans. Der Konsumverein Stans erzielte in dem am 10. Mai 1920 abgeschlossenen 16. Rechnungsjahr einen Rohüberschuss von Fr. 12,728.64 und einen Reinüberschuss von Fr. 948.25. Die Abschlussbilanz verzeichnet an Aktiven Franken 1800.— Mobilien, Fr. 2400.— Wertschriften, Fr. 14,400.— Liegenschaften, Fr. 69,168.89 Warenvorräte, Fr. 617.80 Kontokorrentdebitoren, an Passiven Fr. 2739.39 Anteilscheine, Fr. 2696.48 Mitgliederguthaben, Fr. 1035.50 Reservefonds, Fr. 12,500.— Hypotheken, Fr. 2343.37 transitorische Posten, Fr. 4183.75 Kontokorrentkreditoren, Fr. 4491.80 Schuld an den V. S. K., Fr. 56,469.45 Akzepte, Fr. 365.— Sachreserve, Fr. 413.70 Baufonds, Fr. 200.— Verkaufslokalreserve und Fr. 948.25 Reinüberschuss.

Windisch. Das Ereignis des Berichtsjahres (6. April 1919 bis 10. April 1920) ist der Ankauf der Liegenschaft «Zum Frohsinn» in Oberwindisch. Damit unterhält nun die Genossenschaft ihre beiden Verkaufsläden in eigenen Liegenschaften. Die Uebernahme der Liegenschaft erfolgte auf den 1. Oktober 1919, der Bezug nach Vornahme der nötigen baulichen Aenderungen am 6. Dezember 1919. Der Ankauf der Liegenschaft konnte zum grössten Teil mit eigenen Mitteln erfolgen. Sie wurden aufgebracht teils durch Abheben von Guthaben beim V. S. K. und bei anderen Banken, teils durch eine Reduktion des Warenbestandes. Nur Fr. 20,000.— mussten durch Hypotheken beschafft werden. Der Warenumsatz stieg von Franken 475,659.20 im Vorjahre um Fr. 123,477.40 auf Fr. 599,126.60 im Berichtsjahre. Vom Umsatz des Berichtsjahres entfallen Fr. 316,770.20 auf den Laden Oberwindisch und Fr. 282,356.40 auf den Laden Unterwindisch. Beide Läden können demnach als ganz vorzüglich benützte Verkaufslokale bezeichnet werden. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 556 auf 560, nahm also nur bescheiden zu. In die Warenbezugsbüchlein eingetragen sind Fr. 531,656.21, also fast 90% des gesamten Umsatzes. Auf ein Mitglied entfällt ein Durchschnittsbezug von Fr. 949.—, auf ein Vorstandsmitglied ein solcher von Fr. 2591.— und auf einen Angestellten gar ein solcher von Fr. 3536.—. Der Reinüberschuss ist derart, dass trotz des hohen Betrages der eingetragenen Bezüge den Mitgliedern eine Rückerstattung von 10% ausgerichtet werden kann. Es sind dazu Fr. 53,165.60 erforderlich. Weitere Fr. 3480.45 des Fr. 62,355.39 betragenden Reinüberschusses werden auf den Liegenschaften und Fr. 3414.50 auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 2000.— zur Bildung eines Versicherungsfonds zurückgestellt und Fr. 294.84 auf neue Rechnung vorgetragen. Unter den Betriebsmitteln nehmen eine Vorrangsstellung die Mitgliederguthaben ein. Sie belaufen sich auf zusammen Fr. 190,089.—. Der Rest bis zu Fr. 250,849.53, d. h. der Gesamtheit der Betriebsmittel besteht aus dem Genossenschaftsvermögen (Fr. 24,941.54), Kreditoren (Fr. 492.50), Kautionen (Fr. 15,481.65), Hypotheken (Fr. 20,000.—) und dem unverteilten Reinüberschuss (Fr. 294.84). Die Liegenschaften stehen nun mit Fr. 106,300.— (letztes Jahr Fr. 30,000.—) zu Buch. Die Warenvorräte belaufen sich auf Fr. 76,015.75, die Buchguthaben auf Fr. 23,749.56, die Bankguthaben auf Franken 26,532.45, die Wertschriften auf Fr. 10,700.—.

Sprechsaal

Aus einem Verbandsverein geht uns der Wunsch zu, wir möchten im «Schweiz. Konsumverein» die Anfrage stellen, wie es sich hinsichtlich der **Anstellungsbedingungen für Bäckereilehrlinge in Genossenschaftsbäckereien** verhalte. Bezügliche Mitteilungen nehmen wir gerne zur Veröffentlichung entgegen.

Verbandsnachrichten

Fleischeinfuhr.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. richtete unterm 3. Februar 1921 an das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement folgende Eingabe:

«Aus einer soeben erschienenen Pressenotiz entnehmen wir, dass das eidg. Veterinäramt die Grenze für die Einfuhr von frischem Fleisch am 7. Februar 1921 eröffne, aber jedem Kanton ein beschränktes Quantum des einzuführenden frischen Fleisches zuteile.

Diese Mitteilung hat uns etwas überrascht, da in der am 4. Januar 1921 stattgefundenen Konferenz mit dem eidg. Veterinäramt in keiner Weise auf eine Kontingentierung der Kantone hingewiesen wurde. Die publizierte Verfügung steht nicht im Einklang mit den vom Veterinäramt in der Konferenz gemachten Mitteilungen.

Wir machen neuerdings darauf aufmerksam, dass jede Erschwerung irgendwelcher Art der Einfuhr eine Verteuerung der inländischen Fleischpreise zur Folge haben würde, was in keiner Weise gerechtfertigt und angesichts der zurzeit bestehenden grossen Arbeitslosigkeit, wo grosse Konsumentenkreise mit einem reduzierten Einkommen Vorlieb nehmen müssen, nirgendwo verstanden würden. Wir hoffen, dass die Praxis in der Kontingentierung weder in eine Störung der Fleischeinfuhr noch sonstwie in irgendwelche Schwierigkeiten bezüglich der Fleischbeschaffung ausarten möge und bitten Sie mit Gegenwärtigem höflich, gefl. die erforderlichen Massnahmen vorzukehren.»

Redaktionsschluss: 10. Februar 1921.

Seine Familie im Falle des Todes vor Sorge und Armut zu schützen,

dafür gibt es nur einen einzigen Weg der Fürsorge

die

Lebensversicherung

Die Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

die vom Verbande schweiz. Konsumvereine gegründet und finanziert worden ist, und die unter der Aufsicht des schweiz. Bundesrates steht, bietet der schweiz. Bevölkerung zu billigen Prämien und unter günstigen Bedingungen Gelegenheit, durch eine Lebensversicherung entweder

nach Tarif 1, mit ärztlicher Untersuchung, oder
nach Tarif 2, ohne ärztliche Untersuchung
für die Familie und für das eigene Alter vorzusorgen.

Durch die neulich eingeführte **Kinderlebensversicherung** hat die Volksfürsorge ferner für Eltern die Möglichkeit geschaffen, durch kleine, regelmäßige Rücklagen dem Kinde schon vom ersten Lebenstage an auf ein bestimmtes Alter ein kleines Kapital bereitzustellen

Prospekte und Antragsformulare sind erhältlich bei den Verwaltungen der Konsumvereine und bei der Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstraße Nr. 58, Basel

Die

Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼%;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½%;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu 6%.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.